

## Informationsvorlage

Nr. 2.2-284/2024/2

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses Bildung, Vereine und Sport	15.01.2024	nicht öffentlich	
Stadtrat	07.02.2024	öffentlich	
Stadtrat	19.03.2024	öffentlich	

**Betreff:** Information zur Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan der Stadt Frankenberg/Sa. - Zwischenstand zum 04.03.2024

### Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. befindet sich seit dem Jahr 2023 dauerhaft in der vorläufigen Haushaltsführung. Die Regelungen des § 78 SächsGemO sowie die Detailvorgaben des Kommentares zur SächsGemO sind zu beachten. Danach darf die Gemeinde u.a. nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan *des Vorjahres* Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Bis zur Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung 2024 befindet sich die Stadt Frankenberg/Sa. unverändert bis heute in der vorläufigen Haushaltsführung und unterliegt damit den *verschärften Beschränkungen des § 78 SächsGemO* (siehe Sitzungsvorlage Nr. 2.2-282/2023/1 Kassenkreditermächtigung).

Bereits am 01.12.2022 erfolgte im Zusammenhang mit der Erstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2023 die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2023. Diese gilt unverändert.

Der beifügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Stadt Frankenberg/Sa. des Haushaltsjahres 2024 in der Fassung vom 04.03.2024 basiert auf der Fortschreibung der konsolidierten Planansätze aus der 2. Entwurf der Haushaltssatzung 2023 und des Haushaltsplanentwurfes 2024 mit Stand vom 25.01.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 2.2-284/2024/1). Trotz weiterer eingearbeiteter Konsolidierungsmaßnahmen des Bürgermeisters in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung erfüllt er weiterhin **nicht** die Kriterien der Genehmigungsfähigkeit durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Insbesondere der Finanzhaushalt entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben (ZMS lfd. Verwaltungstätigkeit negativ und auch keine ausreichenden verfügbaren Mittel). Demnach ist die Stadt gemäß § 72 Abs. 4 S. 3 SächsGemO i. V. m. Abschnitt A, Nr. I, Pkt. 7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der VwV KomHWI verpflichtet, ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrukturkonzept mit dem Haushaltsplan vorzulegen, mit welchem spätestens im vierten Folgejahr die Gesetzmäßigkeit nachgewiesen wird (ohne Berücksichtigung des Energieerlasses).

Im Hinblick auf diese angespannte Haushaltslage der Stadt Frankenberg/Sa. sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen eines Haushaltstrukturkonzeptes unumgänglich, um einen genehmigungsfähigen Haushalt 2024 (mit dem Planungszeitraum 2024 bis 2027) aufzustellen.

Neben der Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen ist die Erhöhung von Erträgen und Einzahlungen eine geeignete Möglichkeit zur Haushaltskonsolidierung.

Weiterer Sachvortrag erfolgt zur Sitzung.

Bürgermeister

Fachbediensteter für  
Finanzen

Anlage:

- Entwurf der Haushaltssatzung 2024 (Stand 04.03.2024)
- Ergebnisplan im Detail
- Finanzplan im Detail